



# Gemeinde Meeder

Landkreis Coburg (OFR)

**W-PlaGe-150529-Fr**

Gemeinde Meeder – Bahnhofstraße 1 – 96484 Meeder

Piratenpartei Deutschland  
Herrn Reinhold Deuter  
Wahlkampfkoordinator

## Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr  
zusätzlich Dienstag 14:00 Uhr – 16:30 Uhr  
zusätzlich Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

## Gemeindekasse:

Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr  
zusätzlich Donnerstag 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

## Kontakt:

Telefon (Vermittlung) 09566/9223-0  
Telefax 09566/9223-33  
E-Mail [info@gemeinde-meeder.de](mailto:info@gemeinde-meeder.de)  
Web [www.gemeinde-meeder.de](http://www.gemeinde-meeder.de)



nur per E-Mail an [reinhold.deuter@piraten-oberbayern.de](mailto:reinhold.deuter@piraten-oberbayern.de)

Ihr Antrag vom  
03.04.2019

Unsere Zeichen  
(bei Antwort bitte stets angeben)  
Az: 6132.0:Plakate/2019/Europawahl-Fr  
ID-Nr.: 150529

Sachbearbeiter: Herr Friedrich  
Tel: 09566/9223-26; E-Mail: [bjoern.friedrich@gemeinde-meeder.de](mailto:bjoern.friedrich@gemeinde-meeder.de)

Meeder, 15.04.2019

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Artikel 18 Absatz 1  
BayStrWG, sogenannte Plakatierungsgenehmigung (PlaGe);  
hier: Wahlwerbung anlässlich der Europawahl am Sonntag, den 26. Mai 2019**

Die Gemeinde Meeder erlässt als zuständige Behörde in stets widerruflicher Weise folgenden

**Bescheid:**  
(Plakatierungsgenehmigung)

Der Person, auf deren Namen diese Plakatierungsgenehmigung ausgestellt ist,  
ist es erlaubt Werbeträger (Plakate) anzubringen

1. an allen innerörtlichen Straßen im Meederer Gemeindegebiet  
(**außerhalb** der geschlossenen Ortslage ist das Plakatieren **nicht erlaubt!**),
2. mit einer Größe pro Werbeträger, die DIN A1 (594 x 841 mm) nicht überschreitet,
3. mit einer Höchstzahl, die **insgesamt höchstens 48 Werbeträgern** entspricht  
und **höchstens 6 pro Gemeindeteil in den großen Ortschaften Großwalbur, Meeder und Wiesenfeld,**  
bzw. **höchstens 4 pro Gemeindeteil in den restlichen, kleinen Meederer Ortsteilen** nicht überschreitet,
4. frühestens **6 Wochen vor** dem Wahltag, jedenfalls nicht vor dem 12.04.2019,
5. längstens bis **3 Tage nach** dem Wahltag,
6. als Werbung für die **Europawahl** am Sonntag, den **26.05.2019 (= Wahltag).**

## Auflagen:

1. Die Werbeträger dürfen den öffentlichen Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindern.
2. **Sichtbeziehungen sind unbedingt aufrechtzuerhalten.** Insbesondere an Kreuzungsbereichen ist darauf zu achten, dass alle Verkehrsteilnehmer in der Sicht uneingeschränkt die Situation erfassen können. Auch bei Grundstücksausfahrten ist zu berücksichtigen, dass die Übersicht der betroffenen Verkehrsteilnehmer nicht durch die Werbeträger abhandenkommt.
3. Eine Verbindung mit Verkehrszeichen oder -einrichtungen ist **nicht** gestattet!
4. Das Befestigungsmaterial (z. B. Kabelbinder, Draht) ist nach der Abnahme der Werbeträger ebenfalls zu beseitigen.
5. Für alle Schäden Dritter, welche aufgrund dieser Sondernutzungserlaubnis gegen die Gemeinde Meeder erhoben werden, haftet die Person, auf deren Namen diese PlaGe ausgestellt ist.

## **Begründung:**

Durch die beantragte Maßnahme werden die Straßen (und Wege) der Gemeinde Meeder über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen. Es ist daher eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Diese ist auf Grundlage des Artikels 18 Absatz 1 BayStrWG zu erlassen. Zuständig hierfür ist die Bauasträgerin. In diesem Fall die Gemeinde Meeder.

## **Hinweis:**

! Werbeträger, die außerhalb geschlossener Ortslage, bzw. gegen die Auflagen 1 bis 3 im Meederer Gemeindegebiet angebracht werden, können durch die Gemeinde Meeder oder den Landkreis Coburg entfernt werden. Sofern dies erforderlich wird, bzw. Werbeträger nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, wird der Arbeitsaufwand des eingesetzten Personals der erlaubnisinhabenden Person in Rechnung gestellt und die so entfernten Werbeträger als Pfand einbehalten. Werbeträger, die an Verkehrszeichen oder -einrichtungen angebracht werden, wird die Gemeinde Meeder unverzüglich und ohne vorherigen Hinweis gegen Weiterberechnung des Arbeitsaufwandes des gemeindlichen Bauhofs entfernen und erst nach Begleichung der hierfür entstandenen Kosten wieder herausgeben.

Sofern beabsichtigt ist, Werbeträger im Format DIN A0 statt DIN A1 anzubringen, so ist dies ausnahmsweise möglich. Ausdrücklich wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein DIN A0- als zwei DIN A1-Werbeträger gewertet wird. Dementsprechend weniger Werbeträger dürfen angebracht werden.

*Beispielsweise* könnten so innerorts im Meederer Gemeindeteil Neida entlang der Staatsstraße 2205 („Wiesenfelder Straße“) entweder vier DIN A1- oder zwei DIN A0- oder ein DIN A0- und zwei DIN A1-Werbeträger angebracht werden.

Ein Werbeträger, der vorder- und rückseitig (beidseitig) beklebt ist, zählt als zwei Werbeträger.

Bitte rechnen Sie damit, dass auch Ihre Plakatierung überprüft wird.

## **Kostenentscheidung:**

1. Die Person, auf deren Namen die Plakatierungsgenehmigung ausgestellt ist, hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für die Erteilung der Erlaubnis wird keine Gebühr festgesetzt.
3. Auslagen sind nicht angefallen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.**

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der *Gemeinde Meeder* (Bahnhofstraße 1, 96484 Meeder) einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem *Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth* (Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth; Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Meeder) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem *Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth* (Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth; Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth) **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Meeder) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez .  
i. A.  
Herr Friedrich

